

Satzung
des Fördervereins „Musikschule Assenheim“

§1

Name und Sitz

- 1) Der im Jahr 1985 gegründete Verein führt den Namen
„Förderverein ‘Musikschule Assenheim’.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Niddatal, Stadtteil Assenheim und ist in
das Vereinsregister einzutragen.

§2

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der
Abgabeordnung.
Seine Ziele sind:
Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Musikunterricht
auf verschiedenen Instrumenten zu vermitteln,
das Musizieren in Gruppen zu fördern,
das musikalische Leben in Assenheim mitzugestalten.
- 2) Der Verein arbeitet gemeinnützig. Die Mitglieder haben nicht Anteil
an seinem Vermögen.
Die Mitglieder seiner Organe sind ehrenamtlich tätig.
Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken der
Musikerziehung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke
verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen
aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der
Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe
Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Mitglieder haben bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins
keinerlei Ansprüche oder Rechte an den Verein.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines
bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die
Evangelische Kirchengemeinde Assenheim.

§3

Geschäftsjahr – Beitritte

- 1) Das Geschäftsjahr geht vom 01.01. – 31.12. eines jeden Jahres.
- 2) Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch den Vorstand festgelegt und ist mit dem Eintritt für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.

§4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und Juristische Personen werden als.
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. Jugendmitglieder
- 2) Eintritt und Austritt sind dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

§5

Der Vorstand

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. Er besteht aus:

Dem geschäftsführenden Vorstand,
Dem Gesamtvorstand.

- a) geschäftsführender Vorstand:
Der Vorsitzende
Der Stellvertreter
die jeder für sich stellvertretend sind
- b) Gesamtvorstand:
Die unter a) Genannten.
Der Schriftführer
Der Kassenwart
Der Musikalische Berater

Die Wahl erfolgt durch Zuruf für ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

§6

Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, oder auf Antrag von zwei Dritteln der Stimmberechtigten Mitglieder.

- 3) Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorsitzenden.
- 4) Der Schriftführer führt das Protokoll über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung. Jedes Protokoll ist von ihm und dem Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben.

Niddatal/Assenheim, den 16.11.1985